































































folgenden Formen abzugeben:

- Ein *eingeschränkter* Bestätigungsvermerk ist zu erteilen, wenn das Prüfungsteam gestützt auf ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise zu der Schlussfolgerung gelangt, dass falsche Darstellungen wesentlich, jedoch nicht umfassend sind, oder dies nicht in der Lage ist, ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise zu erheben, jedoch zu der Schlussfolgerung gelangt, dass die Auswirkungen etwaiger falscher Darstellungen wesentlich, jedoch nicht umfassend sein könnten.
- Ein *negativer* Bestätigungsvermerk ist zu erteilen, wenn das Prüfungsteam nach Erhebung ausreichender und angemessener Prüfungsnachweise zu der Schlussfolgerung gelangt, dass falsche Darstellungen einzeln oder in der Summe sowohl wesentlich als auch umfassend sind.
- Ein Bestätigungsvermerk ist zu versagen, wenn ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise aufgrund von Unsicherheiten oder einer Beschränkung des Prüfungsumfangs nicht erhoben werden konnten und das Prüfungsteam zu der Schlussfolgerung gelangt, dass etwaige falsche Darstellungen sowohl wesentlich als auch umfassend sein könnten.

Bei Einschränkung des Bestätigungsvermerks sollten die Gründe im Zusammenhang dargelegt werden, d. h. Art und Ausmaß der Einschränkung sind unter Beachtung der anzuwendenden Prüfungsmaßstäbe eindeutig zu beschreiben. Je nach Prüfungsart können auch Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen abgegeben und Angaben zu den als mitursächlich erkannten Unzulänglichkeiten des internen Kontrollsystems gemacht werden.

» Kontrollprüfung

Maßnahmen zur Umsetzung der Prüfungsberichte können im Rahmen einer Kontrollprüfung nachverfolgt werden. Schwerpunkt der Nachschau ist dabei die Frage, inwieweit die geprüfte Stelle angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen hat und welche weiteren Auswirkungen sich ergeben haben. Bei unzureichenden bzw. nicht zufriedenstellenden Maßnahmen seitens der geprüften Stelle ist eine erneute Berichterstattung durch die ORKB angezeigt.